

**Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt**  
Am PropsthoF 51 · 53121 Bonn

An  
alle WSÄ und WNÄ,  
FVT, FMM, FMN, FMS, FMSW, FMW,  
Dezernate der Abteilung W und U der GDWS

nachrichtlich  
BAW, BfG  
BMDV / WS 12

**Standardisierungskommission (SK) der WSV;  
Einführung neuer Standards für**  
**- Schleusenvorhöfen und Liegestellen**  
**- Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Raugerinne**  
**- Wasserfahrzeuge Binnen**

Die Standardisierung soll nachhaltig dazu beitragen, den behördeninter-  
nen Verwaltungsaufwand für Entwicklung, Beschaffung und Unterhaltung  
zu minimieren, Planungsprozesse zu beschleunigen sowie insgesamt die  
Qualität der Arbeitsergebnisse zu verbessern.

Zentrales Element der Standardisierung ist hierbei die verbindliche Defi-  
nition von Schnittstellen und technischen Prinzipien von Bauteilen, Bau-  
gruppen, Systemen, Zubehör und - soweit sinnvoll – auch von kompletten  
Anlagen, Geräten und Fahrzeugen für jeweils definierte Anforderungsni-  
veaus hinsichtlich der Nutzung, Leistung, Qualität und Sicherheit. Dabei  
sollen die Standards vorzugsweise durch einen Vergleich bereits ausge-  
führter Lösungen („Best Practice“) unter Einbeziehung von Optimierungs-  
erkenntnissen entwickelt werden.

Mit den Erlassen WS 10/2216.4/1 vom 20.12.2016 "Standardisierung von  
Objekten an BWaStr - Anpassung der Prozessorganisation" und WS  
12/5257.15/6 vom 11.05.2018 "Standardisierungskommission der WSV,  
Geschäftsordnung" wurde die GDWS durch das BMVI mit der Standardi-  
sierung von Bauwerken, Anlagen, Geräten und Fahrzeugen der WSV be-  
auftragt.

Federführend für den o.g. Prozess ist die Standardisierungskommission  
(SK), in der alle relevanten Organisationseinheiten der WSV (in Person  
der Dezernatsleitungen) und des Ministeriums vertreten sind. Die Leitung

**Generaldirektion  
Wasserstraßen und  
Schifffahrt**  
Am PropsthoF 51  
53121 Bonn

**Ihr Zeichen**

**Mein Zeichen**  
3800U21-215.02/0011-003

**Datum**  
27. April 2022

**Adrian Bejan**  
**Anita Künkel-Henker**  
Telefon +49 228 7090-6601

Zentrale +49 228 7090-9000  
Telefax +49 228 7090-9010  
gdws@wsv.bund.de  
www.wsv.de

**Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Da-  
tenschutzerklärung der GDWS verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der  
GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>.  
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Text-  
form übermittelt werden.

und die Geschäftsführung der SK werden durch das Dezernat U21 „Grundsatzangelegenheiten Technik“ wahrgenommen.

Die Bundesanstalten BfG, BAW und die Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken (FVT) sowie die Stabsstelle Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. weitere interne und externe Berater werden nach Bedarf bzw. entsprechend den Themen mit einbezogen. Die Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte haben Beobachterstatus und sind unmittelbar in die Arbeiten der SK mit eingebunden.

Die Arbeit der SK wird durch Expertengruppen unterstützt, welche für bestimmte, definierte Aufgaben im Rahmen der Standardisierung zusammengestellt werden. Bei der Zusammenstellung der Mitglieder für die Expertengruppen wurde auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung geachtet, um sowohl regionale Unterschiede als auch unterschiedliche Anforderungen an die Standards berücksichtigen zu können. BAW, BfG (und FVT) werden bei Bedarf bei den Arbeiten der Expertengruppen unmittelbar mit einbezogen. Außerdem sind jeder Expertengruppe mindestens eine oder mehrere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zugeordnet.

Weitere Arbeitsgruppen, welche parallel zu Expertengruppen der SK zu einzelnen (Teil-)Themen in der WSV bestehen, werden nach Möglichkeit ebenfalls direkt in die Arbeiten der Expertengruppen mit eingebunden.

Bei der letzten Sitzung der Standardisierungskommission SK-gR (d.h. alle Mitglieder der SK) am 08.12.2021 wurden die folgenden sieben neuen Standards beschlossen und werden nun gemäß Geschäftsordnung der SK sowie entsprechend dem Prozessablauf 1 „Standardisierungsprozess – Neuentwicklung /Fortschreibung von Standards“ verbindlich in der WSV eingeführt:

- **Expertengruppe 2 „Liegstellen und Vorhöfen“:**
  - (1) „Ausbildung von Schleusenvorhöfen und Liegestellen“
- **Expertengruppe 5 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Raugerinne“:**
  - (2) Fischpassierbares Raugerinne  
(Raugerinne mit Beckenstruktur, ggf. Raugerinne ohne Einbauten)
  - (3) Schlitzpass
  - (4) Kombination aus fischpassierbarem Raugerinne und Schlitzpass

- **Expertengruppe 7 „Wasserfahrzeuge Binnen“:**
  - (5) Reiner Eisbrecher Typ „Frankfurt“
  - (6) Arbeitsschiff mit Eisbrecheigenschaften Typ „Eisvogel“
  - (7) Arbeitsschiff mit Eisbrecheigenschaften Typ „Elera /Spatz“

Die Auswahl der Standardbauweisen für „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Raugerinne“ und der Standardbautypen „Wasserfahrzeuge Binnen“ basiert auf dem Prinzip von „Best Practice“. D.h. die Bauweisen bzw. Bautypen sind jahrelang und mehrfach erprobt und haben sich im Einsatz bewährt. Durch die Standardisierung dieser bewährten Bauweisen bzw. Bautypen soll der Aufwand für erforderliche Variantenuntersuchungen zukünftig reduziert und Planungsprozesse beschleunigt werden. Die Reduzierung möglicher Varianten soll gleichzeitig auch eine gezieltere Weiterentwicklung des Standes der Technik ermöglichen.

Der Standard für die „Ausbildung von Schleusenvorhöfen und Liegestellen“ basiert ebenfalls auf „Best Practice“. Durch die Zusammenstellung der Planungsdetails und weiterer Informationen sollen die planenden Ingenieure und Ingenieurinnen in Ihrer Arbeit unterstützt und der Planungsprozess ebenfalls deutlich reduziert werden. Des Weiteren soll durch festgelegte Standards das Risiko von Planungs- und Konstruktionsfehlern minimiert werden.

Mit Einführung der Standards ist zukünftig eine Abweichung nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Regelbauweisen z.B. aufgrund des Standorts oder bei Baumaßnahmen im Bestand technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar sind. Abweichungen vom Standard sind im Einzelfall grundsätzlich immer und ausnahmslos durch die jeweils zuständigen Fach- und Management-Dezernate der GDWS (entsprechend den Festlegungen innerhalb der SK) im Einzelfall zu genehmigen und müssen nachvollziehbar und fachlich plausibel begründet werden (siehe Hinweise in den Standards). Die SK behält sich bei Bedarf eine Prüfung (mit Veto-Recht) im Einzelfall vor.

Zeitlich begrenzte Übergangsregelung: Bei Bauvorhaben, bei denen der Planungsfortschritt zum jetzigen Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten ist und Änderungen nur mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden wären, ist im Einzelfall und nach Abstimmung mit dem zuständigen Management-Dezernat der GDWS eine Abweichung vom Standard möglich (gleiches Vorgehen wie oben beschrieben).

Beteiligungs- und Zustimmungsverfahren der Personalräte, Vertretungen schwerbehinderter Menschen, Gleichstellungsbeauftragten und (insbesondere bei Binnenschiffen) den zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit im Rahmen von Planungsprozessen konkreter Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahmen bleiben von der Einführung der Standards unbenommen weiterhin bestehen.

Die Fortschreibung der Standards und der zugehörigen Unterlagen, einschließlich Ergänzung der bereits vorliegenden Unterlagen, erfolgt durch die fachlich jeweils zuständige Expertengruppe in Abstimmung mit der SK und den SK-Mitgliedern mit Schnittstellenfunktion. Für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Standards sind Änderungs- und Ergänzungsvorschläge jederzeit willkommen und können mit einem formlosen Antrag an die SK über [stk.dez-U21@wsv.bund.de](mailto:stk.dez-U21@wsv.bund.de) gestellt werden.

Interessensbekundungen für eine Mitarbeit in den Expertengruppen sind über die o.g. Funktions-E-Mail-Adresse der SK ebenfalls jederzeit herzlich willkommen.

Die Richtlinien für die Gestaltung der Schleusenvorhöfen der Binnenschifffahrtsstraßen vom Oktober 1976 mit Vorgaben für die nautischen Anforderungen werden im Zuge der Einführung des Standards für die „Ausbildung von Schleusenvorhöfen und Liegestellen (außer Rhein und Donau)“ per Erlass durch das BMDV aufgehoben."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

gez. Adrian Bejan

#### **Anlagen**

- (1) Erlass des BMVI WS 12/5257.15/6 vom 11.05.2018  
"Standardisierungskommission der WSV, Geschäftsordnung"
- (2) Erlass des BMVI WS 10/2216.4/1 vom 20.12.2016  
"Standardisierung von Objekten an BWaStr  
- Anpassung der Prozessorganisation"



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

- (3) Geschäftsordnung der Standardisierungskommission mit den Prozessabläufen zur
  - (1.1) Neuentwicklung/Fortschreibung von Standards
  - (1.2) Typenprüfung
  - (1.3) Anwendung von Standards; Qualitätssicherung
- (4) Übersicht zu den Expertengruppen (gekürzt)
- (5) Die neuen Standards:
  - Ausbildung von Schleusenvorhöfen und Liegestellen (1)
  - Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Raugerinne (3)
  - Wasserfahrzeuge Binnen (3)